

Stadt Dietikon 

Reglement über Beiträge der Eltern an die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen

(Elternbeitragsreglement)

vom 23. Juni 2025

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
III. Berechnung des massgebenden Einkommens	4
IV. Berechnung des Gemeinde- und Elternbeitrages	5
VI. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Anhang 1 / Glossar	9
Anhang 2 / Kriterien für die soziale Indikation	11
Anhang 3 / Berechnungsmodell Elternbeitrag und Gemeindebeitrag	12
Anhang 4: Einstufungssätze	13

I. Einleitung

Art. 1

Gestützt auf die "Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen sowie an die schulergänzende Betreuung" (KiBeV), erlässt der Stadtrat dieses Reglement zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung.

Rechtsgrundlagen

Art. 2

Dieses Reglement legt Ausführungsbestimmungen zur KiBeV fest sowie zur Berechnung und der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragstellung.

Zweck

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Für eine bessere Verständlichkeit des Reglements sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.

Glossar

Art. 4

Das Elternbeitragsreglement findet Anwendung bei den von der Stadt Dietikon mit Beiträgen unterstützten familienergänzenden Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die schulergänzende Betreuung verfügt über ein eigenes Reglement.

Anwendungsbereich

Art. 5

Familien müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

Nachweise der Arbeitstätigkeit

Art. 6

Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ausnahmsweise ebenfalls Elternbeiträge beziehen. Die soziale Indikation wird durch eine Fachstelle gemäss Kriterien im Anhang 2 festgestellt.

Soziale Indikation

Art. 7

Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte erteilen der Stadt die Ermächtigung, Einblick in die Steuerdaten zu nehmen. Sie müssen den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 5 oder infolge sozialer Indikation gemäss Art. 6 erbringen. Die zuständige Stelle ermittelt den einkommensabhängigen Gemeinde- und Elternbeitrag und teilt diesen den Erziehungsberechtigten sowie auch den Betreuungseinrichtungen mit. Die Gemeindebeiträge werden von der Stadt direkt an die Betreuungsinstitutionen ausgerichtet und von diesen den Erziehungsberechtigten von der monatlichen Rechnung der Betreuungskosten abgezogen.

Antrag Unterstützungsbeitrag

Art. 8

Anspruchsberechtigung
in Abhängigkeit des Er-
werbspensums

Bei Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten und bei der Tagesfamilienbetreuung werden die anspruchsberechtigten und mitfinanzierten Betreuungstage pro Woche wie folgt festgelegt:

- Bei Familienkonstellationen mit zwei Elternteilen:
Die Arbeitspensen werden zusammengezählt, um eine Vollzeitstelle verringert und bei Bedarf um maximal 20% erhöht. Bei Erziehungsberechtigten, die zusammen keine Vollzeitstelle abdecken, werden nur jene Tage mitfinanziert an denen beide arbeiten und/oder eine Ausbildung absolvieren. Wird die angewendete Formel der effektiven Arbeitssituation nicht gerecht, sind die Eltern verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass ihr Bedarf höher ist.
- Bei Familienkonstellationen mit einem Elternteil:
Die anspruchsberechtigten Tage sind gleichzusetzen mit dem jeweiligen Arbeitspensum plus maximal 20%.

III. Berechnung des massgebenden Einkommens

Art. 9

Massgebendes Einkom-
men

¹ Um die Höhe der Gemeinde- und Elternbeiträge zu berechnen, ist vorab das massgebende Einkommen zu ermitteln. Dies entspricht dem gesamten Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern im gleichen Haushalt leben:

- Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb)
- Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen (Erwerbsausfallentschädigung, Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, AHV/IV-Rente)
- Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder und Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten
- Wertschriftenerträge
- Mietzinseinnahmen
- übrige Einnahmen

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher die erziehungsberechtigte Person in eheähnlicher Beziehung oder in einer Wohngemeinschaft mit familiärer Beziehung lebt, sind ebenfalls anzurechnen.

² Bei Quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten wird auf das Nettoeinkommen der Quellensteuerabzug wieder aufgerechnet.

Art. 10

Abzüge

¹ Vom massgebenden Einkommen werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug von Fr. 9'000.00
- b) Abzug von Fr. 13'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
- c) Abzug von Fr. 15'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;

² Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst;

Art. 11

Betragen die liquiden Mittel (gemäss Wertschriftenverzeichnis der aktuellen Steuererklärung) gesamthaft Fr. 200'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Es werden alle liquiden Mittel der Elternteile, die mit den Kindern im selben Haushalt leben, deren Partnerin oder Partner oder des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher die erziehungsberechtigte Person in eheähnlicher Beziehung oder in einer Wohngemeinschaft mit familiärer Beziehung lebt, angerechnet.

Vermögen

IV. Berechnung des Gemeinde- und Elternbeitrages

V. Art. 12

Für die Berechnung der Gemeindebeiträge sind die folgenden Faktoren massgebend:

- der Einstufungssatz in % für die Betreuungsmodule
- der minimale Elternbeitrag
- der Referenzsatz
- der Abschöpfungsgrad

Das detaillierte Berechnungsmodell befindet sich im Anhang 3.

Berechnung Gemeindebeiträge

Art. 13

Das Modul «Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten» für Kinder über 18 Monate gilt für die Berechnung der Gemeinde- und Elternbeiträge als Basismodul. Dafür wird der Einstufungssatz von 100% festgelegt.

Eine detaillierte Übersicht der Einstufungssätze befindet sich im Anhang 4.

Basismodul

Art. 14

Die Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate oder Kinder mit Beeinträchtigung erhöhen sich aufgrund der höheren Betreuungsintensität.

Einstufungssätze für Kleinstkinder bis 18 Monate oder Kinder mit Beeinträchtigung

Art. 15

¹ Als Grenzwert für die Berechnung des Gemeindebeitrags wird ein marktüblicher Referenzwert für das Basismodul festgelegt. Die Referenzwerte der übrigen Betreuungsmodule verändern sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.

² Der Referenzwert für das Basismodul wird bei 120.00 Franken pro Tag festgelegt.

³ Liegen die effektiven Kosten des Betreuungsmoduls unter dem Referenzwert, werden Gemeindebeiträge nur bis zur Höhe der effektiven Kosten ausgerichtet.

Referenzwert

Art. 16

¹ Der minimale Elternbeitrag für das Basismodul beträgt Fr. 23.50 je Kind und Betreuungstag. Die Minimalbeiträge der übrigen Betreuungsmodule verändern sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.

² Der minimale Elternbeitrag für eine Stunde Betreuung in einer Tagesfamilie beträgt Fr. 2.60 je Kind.

Minimalbeitrag

Art. 17

Abschöpfungsgrad

¹ Der Abschöpfungsgrad beträgt 1.25 Promille des massgebenden Einkommens der Eltern (siehe Art. 9).

Art. 18

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag setzt sich grundsätzlich aus dem minimalen Elternbeitrag und dem einkommensabhängigen Abschöpfungsbeitrag zusammen. Übersteigen die effektiven Kosten des Betreuungsmoduls gemäss Rechnungsstellung der Kindertagesstätte oder Tagesfamilie den von der Stadt Dietikon festgelegten Referenzwert bezahlen die Eltern diese Differenz zusätzlich.

Details zur Berechnung des Gemeinde- und Elternbeitrags sind im Anhang 3 als Beispiel ersichtlich.

Art. 19

Berechnung des Gemeinde- und Elternbeitrags

Die Gemeinde- und Elternbeiträge werden von der Fachstelle Frühe Kindheit berechnet. Die Erziehungsberechtigten und Betreuungsanbieter erhalten eine Testberechnung. Diese ist für die Erziehungsberechtigten und die Betreuungsanbieter verbindlich.

Art. 20

Einreichung Gesuchunterlagen

Die Festlegung des Gemeindebeitrages stützt sich auf folgende einzureichende Unterlagen:

- Gesuchsformular
- aktuelle Lohnabrechnungen oder aktuelle Betriebsbuchhaltung, Unterlagen über Alimente, Renten, Stipendien usw.
- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung (bei Neuzuzug auch der früheren Wohngemeinde)
- bei Quellenbesteuerung aktuelle zusätzliche Vermögensnachweise

Art. 21

Monatlicher Betrag

¹ Die Gemeinde- und Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einem monatlichen Betrag umgerechnet.

² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Gemeinde- und Elternbeiträge entsprechend reduziert.

Art. 22

¹ Die Berechnung der Gemeinde- und Elternbeiträge wird einmal jährlich durchgeführt, sofern der Vertrag älter als 10 Monate ist.

Überprüfung, unwahre Angaben

² Führen unwahre Angaben oder das Nichtmelden von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Artikel 20 zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden und die Gelder auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

³ Ergibt die Überprüfung einen Differenzbetrag, welcher im Zusammenhang mit nicht gemeldeten Veränderungen in der Einkommens-, Vermögens-, Familien- und/oder Betreuungssituation steht, zugunsten der Erziehungsberechtigten, wird dieser durch die Stadt Dietikon nicht zurückerstattet.

⁴ Rückforderungen erfolgen auch dann, wenn im Zeitpunkt der Überprüfung kein Betreuungsverhältnis mehr besteht.

Art. 23

Eine Neuberechnung des Gemeinde- und Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder in folgenden Fällen:

Neuberechnungen

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) nach Vorliegen aktueller Einkommens- und Vermögensdaten;
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

Art. 24

¹ Wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 9 pro Jahr um mehr als Fr. 6'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

Meldepflicht

² Unterbleibt eine Meldung innert 90 Tagen, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

Art. 25

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem von der Stadt berechneten Gemeinde- und Elternbeiträgen nicht gedeckt.

Nebenauslagen

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und die Übernachtungskosten auf.

³ Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

VI. Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 26

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen vereinbaren die Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen mit den Eltern schriftlich.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

Art. 27

Elternbeitrag bei Abwesenheiten

Der Elternbeitrag ist geschuldet, auch wenn das vereinbarte Betreuungsangebot zeitweise nicht beansprucht wird.

Art. 28

Änderung des Betreuungsumfanges

¹ Die Modalitäten bei Änderungen des Betreuungsumfanges in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien werden durch die Betreuungsanbieter festgelegt.

² Die Änderungen des Betreuungsumfanges in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien müssen durch die entsprechende Einrichtung bis zum Ende des Folgemonates der Fachstelle Frühe Kindheit gemeldet werden.

Art. 29

Kündigung der Betreuungsvereinbarung

¹ Für die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisationen werden die Kündigungsfristen von den privaten Betreuungsanbietern festgelegt.

² Die privaten Betreuungsanbieter melden der Fachstelle Frühe Kindheit die Kündigung bis Mitte des Folgemonates.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 23. Februar 2009.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Anhang 1 / Glossar

Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbeitrag für die Erziehungsberechtigten	<p>Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbeitrags der Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 1.25 ‰ festgelegt, beträgt der Beitrag bei einem massgebenden Betrag von Fr. 50'000 = Fr. 62.50.</p> <p>Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.</p>
Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt.
Betreuungseinrichtungen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Betreuungsmodule	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (= Betreuungs-module) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw.
Betreuungsschlüssel	Vorgegebene Anzahl der Personen, die für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen müssen. Babys sind Betreuungsintensiver und benötigen deshalb mehr personelle Ressourcen als Kleinkinder
Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.
Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der

	Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.
Elternbeitrag	<p>Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen.</p> <p>Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den von der Stadt festgelegten Referenzwert übersteigt.</p>
Erziehungsberechtigte	Gleichbedeutend wie Eltern.
Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Dietikon geleistete Mitfinanzierung (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohnern gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.
Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Dietikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschließen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.
Massgebendes Einkommen	Das massgebende Einkommen beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche als finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags verwendet wird. Es widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
Referenzwert	Der Referenzwert definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.

Anhang 2 / Kriterien für die soziale Indikation

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils. Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.	Die Überbelastung muss schriftlich und nachvollziehbar begründet sein durch <ul style="list-style-type: none">- Ärztin/Arzt- Psychologin/Psychologen- Psychiaterin/Psychiater
Medizinische Gründe. Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken. Entlastung der gesamten Familie	Schriftliche und nachvollziehbar begründete Bestätigung der Krankheit durch <ul style="list-style-type: none">- Ärztin/Arzt- Psychiaterin/Psychiater
Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes.	Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch <ul style="list-style-type: none">- Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle, AJB, Sozialpädagogische Familienfachstellen usw.- Kinderärztinnen und Kinderärzte / Logopädinnen und Logopäden

Anhang 3 / Berechnungsmodell Elternbeitrag und Gemeindebeitrag

Berechnung Elternbeitrag für das Basismodul	Beispiel
Massgebendes Einkommen	Fr. 50'000.00
mal	x
Abschöpfungsgrad	1.25%
gleich	=
Abschöpfungsbeitrag für die Erziehungsberechtigten	62.50
plus	+
minimaler Elternbeitrag	Fr. 23.50
Gleich	=
Elternbeitrag pro Basismodul	Fr. 86.00
Mal	x
Einstufungssatz des betroffenen Betreuungsmoduls (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten bei Kindern über 18 Monate)	100%
gleich	=
Elternbeitrag pro Woche für das betroffene Betreuungsmodul	Fr. 86.00
Mal	x
Faktor Monatskosten	4.2
Elternbeitrag pro Monat für das Betreuungsmodul	361.20

Berechnung Gemeindebeitrag	Beispiel
Maximaler Gemeindebeitrag pro Woche	Fr. 120.00
Mal	x
Faktor Monatskosten	4.2
Gleich	=
Maximaler Gemeindebeitrag pro Monat	504
Minus	-
Elternbeitrag pro Monat für das betroffene Betreuungsmodul	361.20
gleich	=
Gemeindebeitrag für das betroffene Betreuungsmodul pro Monat	142.80

Anhang 4: Einstufungssätze

Angebot	Einstufungssatz	Beitrag (Fr.)	
		minimal	maximal
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kinderkrippen)			
Ganztagesbetreuung (Kinder >18 Monate)	100 %	23.50	120.00
Ganztagesbetreuung (Kinder <18 Monate oder Kinder mit Beeinträchtigung)	110 %	25.85	132.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	70 %	16.45	84.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (Kinder <18 Monate oder Kinder mit Beeinträchtigung)	77 %	18.10	92.40
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder > 18 Monate)	50 %	11.75	60.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (Kinder < 18 Monate oder Kinder mit Beeinträchtigung)	55 %	12.95	66.00
Betreuung in Tagesfamilien			
(nur Betreuung)			
Pro Betreuungsstunde (Kinder >18 Monate)**	100 %	2.60	13.20
Pro Betreuungsstunde (Kinder <18 Monate oder Kinder mit Beeinträchtigung)	110 %	2.85	14.50